

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 4/96

vom

26. Juni 1996

in dem Rechtsstreit

der Frau Eva Elisabeth H[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED],
Lu[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Kollegen, F[REDACTED]straße [REDACTED],
W[REDACTED]-T[REDACTED] -

gegen

Frau Rita R[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED], F[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Kollegen, B[REDACTED]straße 1, B[REDACTED]
Sä[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter Römer,
Dr. Schlichting, Terno und Seiffert

am 26. Juni 1996

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
4. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 16. April 1996 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 162.519 DM.

Gründe:

Gegen das Urteil des Landgerichts, durch das die Be-
klagte zur Zahlung von 162.519,48 DM verurteilt worden war,
ging am 5. Februar 1996 rechtzeitig Berufung ein. Mit
Schriftsatz vom 5. März 1996 bat der Prozeßbevollmächtigte
der Beklagten wegen Arbeitsüberlastung um eine erstmalige
Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist. Dieser Schrift-
satz ging erst am 6. März 1996 ein.

Bereits am 7. März 1996 wurde Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand beantragt. Zur Begründung trug der Prozeßbe-
vollmächtigte der Beklagten vor, er habe seiner erfahrenen
und zuverlässigen Anwaltsgehilfin am 5. März 1996 den Auf-

- 3 -

trag erteilt, den von ihm handschriftlich bereits konzipierten Verlängerungsantrag sogleich zu schreiben, auszufertigen, ihm vorzulegen und vorab per Telefax an das Oberlandesgericht zu senden. Am frühen Nachmittag sei ihm der Schriftsatz dann von einer Auszubildenden, die erst seit Anfang des Jahres 1996 in der Praxis des Prozeßbevollmächtigten beschäftigt war, in der Unterschriftenmappe vorgelegt und nach Unterzeichnung sofort wieder mitgenommen worden. Wie der Prozeßbevollmächtigte erst nachträglich erfahren habe, hatte die Anwaltsgehilfin, die er mit der Fertigung und Erledigung des Schriftsatzes beauftragt hatte, die Kanzlei verlassen. Sie hatte von einem anderen Rechtsanwalt der Praxis, in der der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten tätig ist, den Auftrag erhalten, einen Botengang zu erledigen. Die Anwaltsgehilfin hatte eigenmächtig die Versendung des Verlängerungsantrages vom 5. März 1996 auf die Auszubildende delegiert, ohne sie ausdrücklich auf die Notwendigkeit hinzuweisen, den Schriftsatz per Telefax zu übermitteln. Außerdem hatte die Anwaltsgehilfin weisungswidrig die Ausgangskontrolle vorab gelöscht.

Mit dem angegriffenen Beschluß hat das Oberlandesgericht der Beklagten wegen Verschuldens ihres Prozeßbevollmächtigten Wiedereinsetzung versagt und ihre Berufung verworfen. Der Prozeßbevollmächtigte habe erkennen müssen, daß von seiner Weisung abgewichen wurde, weil ihm der Schriftsatz nicht von der Anwaltsgehilfin, sondern von der Auszubildenden zur Unterschrift vorgelegt worden sei. Er habe deshalb nicht ohne weiteres davon ausgehen dürfen, daß die Versendung im übrigen von der Anwaltsgehilfin weisungsgemäß besorgt werde. Da der erst zwei Monate in der Kanzlei täti-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gen Auszubildenden solche Aufgaben nicht ohne Verletzung anwaltlicher Sorgfaltspflichten hätten überlassen werden dürfen, hätte der Prozeßbevollmächtigte durch Nachfrage für Klarheit sorgen müssen.

Die rechtzeitige sofortige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg. Es mag sein, daß der Auszubildenden im allgemeinen das Zu- und Abtragen von Schriftstücken innerhalb der Praxis übertragen werden konnte. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat aber nicht vorgetragen, welche allgemeinen organisatorischen Vorkehrungen in seiner Praxis für den Fall getroffen sind, daß die Aufträge der dort tätigen Rechtsanwälte an die einzelnen Anwaltsgehilfinnen miteinander kollidieren. Darauf haben die Klägervertreter mit Recht hingewiesen. Unter diesen Umständen konnte sich der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nicht ohne weiteres auf die Befolgung seiner der Anwaltsgehilfin erteilten Einzelweisung verlassen (vgl. BGH, Beschluß vom 8. Juli 1992 - XII ZB 55/92 - NJW 1992, 3176). Jedenfalls als er bemerkte, daß die Anwaltsgehilfin von dem ihr erteilten Auftrag in einem wenn auch unerheblichen Teilabschnitt abgewichen war, nämlich bei der ihr ebenfalls persönlich aufgegebenen Vorlage zur Unterschrift, hätte im Hinblick auf die Gefahr

der Kollision seiner Aufträge an die Anwaltsgehilfin mit Aufträgen anderer Rechtsanwälte Veranlassung zur Nachfrage bestanden, ob die weitere Erfüllung des Auftrags durch die Anwaltsgehilfin selbst sichergestellt war.

Dr. Schmitz

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Seiffert